

Niederschrift
über die ordentliche Mitgliederversammlung der
Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen
am 2. Juli 2025 in Köln

Teilnehmer:

- | | | |
|----|-------------------------------|--|
| 1. | Mitglieder | 53 stimmberechtigte Mitglieder, davon
29 persönlich anwesend und
24 durch Vollmacht vertreten |
| 2. | Aufsichtsrat | Stephan Oetzel, Vorsitzender
Dr. Andreas Eurich, stellv. Vorsitzender
Marianne Beer-Neumair
Bruno Pesch
Oliver Plahr |
| | Entschuldigt von Aufsichtsrat | Christof Kessler |
| 3. | Vorstand | Holm Hempel, Vorsitzender
Stephan Ermert, stellv. Vorsitzender
Bernd Feldhaus |
| | Gäste | Franz Burtscheid, Verantwortlicher Aktuar
Michael Blass, RES 3-VS Protokoll
Kristin Gangel, RES 3-VS |

Beginn: 13:00 Uhr

Ende: 14:09 Uhr

Herr Oetzel übernimmt als Vorsitzender des Aufsichtsrates die Versammlungsleitung und eröffnet um 13:00 Uhr die Versammlung. Er begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Einladung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge mit Schreiben vom 20. Mai 2025 versandt worden sei. Der Geschäftsbericht habe vom 15. Mai 2025 an im Internet abgerufen werden können.

Insgesamt sind 53 stimmberechtigte Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten.

Herr Oetzel stellt fest, dass die Mitgliederversammlung damit form- und fristgerecht einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder gedacht.

Die mitgeteilte Tagesordnung lautet wie folgt:

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates für das Jahr 2024
 - 1a) Erläuterung zum Jahresabschluss 2024 und zur aktuellen Lage des Unternehmens
 - 1b) Bericht des Aufsichtsrates
 - 1c) Feststellung des Jahresabschlusses
2. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025
4. Sonstiges
 - 4a) Anpassungen
 - 4b) Besetzung des Aufsichtsrates
 - 4c) Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Nachdem gegen Form und Inhalt der Tagesordnung keine Einwendungen erhoben werden, wird in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten.

1. Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates für das Jahr 2024

- 1a) Erläuterung zum Jahresabschluss 2024 und zur aktuellen Lage des Unternehmens

Herr Hempel erläutert unter Verweis auf den Geschäftsbericht 2024 die wesentlichen Kennziffern des Jahresabschlusses 2024.

Herr Hempel merkt an, dass das Geschäftsjahr maßgeblich von der Anpassung der Rechnungsgrundlagen (Zins und Biometrie) geprägt gewesen sei.

Die Anwartschaften auf Invaliden- und Altersrente seien von 190 auf 171 zurückgegangen. Dieser Rückgang sei ausschließlich auf Abgänge durch Erreichen der Altersgrenze zurückzuführen. Von den Anwartschaften seien 83 beitragsfrei (UVA) und 88 beitragspflichtig (Aktive).

Die Zahl der Rentenempfänger sei im Saldo um zehn von 422 auf 432 gestiegen. Hierbei seien 26 Zugänge und 16 Abgänge verzeichnet worden. Mit 359 Invaliden- und Altersrentenempfängern seien diese Leistungsarten nach wie vor die häufigsten.

Sodann geht Herr Hempel auf die Entwicklung der Beiträge ein. Herr Hempel berichtet, dass die gebuchten Beiträge im Geschäftsjahr 10.871 TEUR betragen hätten (Vorjahr 2.559 TEUR). Davon seien 2.410 TEUR laufende Beiträge und 8.461 TEUR Sonderzahlungen aufgrund der Anpassung der Rechnungsgrundlagen (Zins/Biometrie) im Geschäftsjahr 2024. Der Anstieg der laufenden Beiträge von 1.687 TEUR auf 2.410 TEUR sei in dem höheren Rentenanpassungsaufwand, dem insgesamt geringeren Zins- und Risikoüberschuss und der erhöhten Zuführung zur Verlustrücklage begründet.

Im Folgenden erklärt Herr Hempel in einem Exkurs die steuerliche Behandlung der Beiträge. Grundsätzlich gelte gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG, dass laufende Beiträge eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse für den dadurch begünstigten Arbeitnehmer zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen, da durch die Zahlung der Arbeitnehmer einen direkten Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gegenüber der Pensionskasse erwerbe. Die Ausgaben die ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer tätige, würden als Zukunftssicherungsleistungen für den Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV darstellen. Ausnahmen von diesem Grundsatz seien die steuerlichen Sonderregelungen gem. §§ 3 Nr. 63, 40b a.F. (bis 31.12.2004) EStG.

Herr Hempel führt aus, dass sich die verdienten Beiträge des Jahres 2024 in Höhe von 10,87 Millionen Euro in drei Gruppen (Sonderzahlungen, Beiträge für Aktive und Beiträge zur Rentenerhöhung) aufteilen.

Bei der ersten Gruppe (Sonderzahlungen in Höhe von 8.461 TEUR) habe eine pauschale Besteuerung in Höhe von 15 % gem. § 40b Abs. 4 EStG stattgefunden. Die Lohnsteuer habe der jeweilige Arbeitgeber getragen.

Bei der zweiten Gruppe (Beiträge für Aktive in Höhe von 1.037 TEUR) sei insgesamt ein Beitragsanteil in Höhe von rd. 478 TEUR gem. § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gewesen. Zudem sei ein Beitragsanteil in Höhe von rd. 155,8 TEUR gem. § 40b EStG a.F. pauschal in Höhe von 20 % (= 31.152,00 €) versteuert worden. Die Pauschalsteuer hätten ebenfalls die Arbeitgeber getragen. Der restliche Betrag in Höhe von rd. 403,6 TEUR sei nicht mehr steuerlich förderbar und stelle somit für die betroffenen Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn (s.o.) dar.

Bei der dritten Gruppe (Beiträge zur Rentenerhöhung in Höhe von 1.372 TEUR) führt Herr Hempel aus, dass sich die steuerliche Behandlung in Analogie zu den Aktiven-Beiträgen bestimme. Der lohnsteuerpflichtige Beitragsanteil für die Leistungsempfänger habe dabei rd. 574,3 TEUR betragen. Im Unterschied zu den Aktiven sei dieser Beitragsanteil sozialversicherungsfrei, da kein Beschäftigungsverhältnis mehr bestehe. Herr Hempel merkt an, dass die Rentenanpassung pro Rentnerkohorte alle drei Jahre erfolge.

Weiterhin erläutert Herr Hempel die steuerliche Behandlung der Leistungen gem. der Verteilungsregel des § 22 Nr. 5 EStG. Danach gelte, dass Leistungen aus steuerfreien Beiträgen (§ 3 Nr. 63 EStG) der nachgelagerten Vollbesteuerung gem. § 22 Nr. 5 EStG unterliegen. Rentenanteile aus pauschal (§ 40b EStG) oder individuell versteuerten Beiträgen würden dagegen der Geringbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG unterfallen; z.B. seien bei einem Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren lediglich 18 % dieser Rentenanteile zu versteuern.

Nach den Ausführungen zur steuerlichen Behandlung führt Herr Hempel aus, dass die Aufwendungen für Versicherungsfälle gegenüber dem Vorjahr um 6,2 % von 3.234 TEUR auf 3.435 TEUR gestiegen seien. Der Anstieg beruhe im Wesentlichen auf dem höheren Rentenanpassungsaufwand und der gestiegenen Zahl der Rentempfänger. Zudem seien die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb in Höhe von 1.552 EUR auf Aufwendungen zurückzuführen, die im Rahmen von Bankgeschäften angefallen seien.

Ferner berichtet Herr Hempel, dass der Rechnungszins von 2,75 % auf 2,00 % gesenkt worden sei. Zudem seien auch die biometrischen Rechnungsgrundlagen um eine ca. einjährig verlängerte Lebenserwartung angepasst worden. Die Soll-Deckungsrückstellung betrage zum 31.12.2024 71,9 Mio. EUR und die Bilanz-Deckungsrückstellung habe sich im Geschäftsjahr um 8,5 Mio. EUR auf 71,9 Mio. EUR erhöht (Vorjahr: 63,4 Mio. EUR). Der Deckungsgrad der Bilanz-Deckungsrückstellung an der Soll-Deckungsrückstellung betrage somit 100,00 %. Die Anpassung

der Rechnungsgrundlagen (Zins, Biometrie) sei durch die Zuführung zur Bilanz-Deckungsrückstellung vollständig geschäftsplanmäßig ausfinanziert worden. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von ca. 8,5 Mio. € seien auf der Kapitalanlage-seite direkt rentierlich angelegt worden. Durch die Sonderzahlungen der Träger sei die Ertragskraft der Pensionskasse gestärkt worden.

Im Anschluss geht Herr Hempel auf die Kapitalanlagenentwicklung ein. Der Kapitalanlagebestand auf Buchwertbasis sei um 8,6 Mio. EUR von 65,8 Mio. EUR auf 74,4 Mio. EUR gestiegen. Auf Zeitwertbasis sei der Kapitalanlagebestand um 8,1 Mio. EUR von 58,7 Mio. EUR auf 66,8 Mio. EUR gestiegen. Die Nettobewertungsreserven (stille Lasten) auf Gesamtportfolioebene hätten sich, insbesondere aufgrund von Zinsbewegungen, auf -7,6 Mio. EUR (Vorjahr: -7,1 Mio. EUR) erhöht.

Weiterhin erläutert Herr Hempel, dass die Kapitalerträge im Jahr 2024 1.527 TEUR betragen und nach Abzug der Aufwendungen für Kapitalanlagen in Höhe von 52 TEUR, sich das Ergebnis aus Kapitalanlagen auf 1.475 TEUR belaufe. Die Aufwendungen für Kapitalanlagen seien im Vergleich zum Vorjahr um 33 TEUR gestiegen.

Sodann berichtet Herr Hempel zur Nettoverzinsung der Kapitalanlagen. Der Rechnungszins sei von 2,75 % auf 2,00 % gesenkt worden, damit die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen weiterhin oberhalb des Rechnungszinses liege. Im Geschäftsjahr 2024 sei eine Nettoverzinsung in Höhe von 2,10 % erzielt worden. Damit sei die versicherungsmathematische Äquivalenz zur Verpflichtungsseite gewährleistet. Für die Folgejahre gehe der Vorstand davon aus, dass die Nettoverzinsung wieder steige. Die von den Trägerunternehmen im Jahr 2024 zusätzlich zugewendeten Sonderzahlungen seien zu gestiegenen Markt-Renditeniveaus in konventionelle Zinsinstrumente investiert worden. Die durchschnittliche Kaufrendite habe bei 3,06 % gelegen und somit deutlich über dem Rechnungszins. Die durchschnittliche Verzinsung sei dadurch auf den gesamten Portfoliobestand gerechnet, um ca. 0,21 % erhöht worden. Ohne die Sonderzahlungen sei diese Erhöhung der durchschnittlichen Verzinsung nicht möglich gewesen.

Im Anschluss berichtet Herr Hempel zur Gewinn- und Verlustrechnung. Das versicherungstechnische Ergebnis belaufe sich auf 399 TEUR und das nichtversicherungstechnische Ergebnis auf -16 TEUR. Der Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust betrage 0 €. Der Jahresüberschuss betrage 382.945 EUR und sei gem. § 11 Abs. 6 der Satzung in voller Höhe der Verlustrücklage zugeführt worden.

Abschließend erläutert Herr Hempel die Solvabilitätskennzahlen. Die erforderliche Solvabilitätsspanne liege bei 3.112 TEUR und diese werde durch die Eigenmittel in Höhe von 3.235 TEUR überdeckt. Die Bedeckungsquote betrage 104,0 %.

Im Anschluss steht Herr Hempel für Fragen zur Verfügung.

Frau Andrea Michels-Otto fragt, warum sie nach 35 Jahren zum ersten Mal Abgaben auf einen Teil der Zuwendungen zahlen müsse und verweist auf § 12 Abs. 3 der Satzung, aus dem sich ergebe, dass die Trägerunternehmen verpflichtet seien als jährliche Zuwendung mindestens so viel Mittel einzubringen, dass kein Bilanzverlust entstehe.

Herr Hempel führt dazu unter Bezugnahme auf die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen aus, dass in den Vorjahren eine deutlich höhere Nettoverzinsung erzielt worden sei und somit der Beitragsaufwand für die Aktiven im Rahmen des Bilanzausgleichs wesentlich niedriger ausgefallen sei. Im Jahr 2024 sei aufgrund des veränderten Zinsumfeldes eine höhere Verzinsung nicht erzielbar gewesen. So sei es im 4. Quartal 2023 zu einer Jahresend-Rally an den Kapitalmärkten gekommen, die vor allem durch rückläufige Inflationsdaten induziert worden sei. Die Renditen, zu denen im Folgejahr 2024 zugekauft worden sei, hätten somit teils

deutlich unter den Einkaufsrenditen des Jahres 2023 gelegen. Im Ergebnis habe der erhöhte Beitragsaufwand der Arbeitgeber zu einer lohnsteuerlichen Belastung der Aktiven geführt. Um langfristig die Ertragskraft der Pensionskasse zu stärken, sei der Rechnungszins seit dem Jahre 2012 von 3,5% stetig auf heute 2,0 % abgesenkt worden. Die damit einhergehenden Aufwendungen der Pensionskasse seien durch zusätzliche Mittel (Sonderzahlungen) der Trägerunternehmen finanziert worden.

Sodann merkt Herr Andreas Siep an, dass die Versteuerung der Beiträge keine Frage der Satzung, sondern des Einkommensteuergesetzes sei und so korrekt sei. Die aktiven Anwärter müssten den Anspruch auf ihre betriebliche Versorgung noch verdienen. Die Rentner hätten sich diesen Anspruch bereits durch ihre Tätigkeit verdient.

Herr Hempel ergänzt, dass bei der Gewinn- und Verlustrechnung die bilanzielle „Null“ stehen müsse und es gem. dem Finanzierungsverfahren kein negatives bilanzielles Ergebnis geben dürfe. Sofern ein Verlust im Jahresergebnis entstehe, sei dieser unmittelbar durch zusätzliche Zuwendungen der Träger auszugleichen. Dies könne dann zu der erhöhten Abgabelast der aktiven Mitglieder führen.

Sodann meldet sich Herr Rohde als Leistungsempfänger zu Wort und merkt an, dass die Abgabenlast für den Einzelnen eine große Belastung sei. Er könne jedoch verstehen, dass die entsprechenden Beitragsanteile versteuert werden müssen und habe eine Frage hinsichtlich des Themas Transparenz. Unter Verweis darauf, dass auch er schon in der Vergangenheit gesagt habe, dass der Rechnungszins abgesenkt werden müsse, fragt Herr Rohde, ob ein anderes Timing nicht besser gewesen wäre und ein anderer Weg hätte gegangen werden sollen.

Daraufhin antwortet Herr Hempel, dass dies immer eine Ermessenssache sei. Die Anpassungen des Rechnungszinses beruhen immer auf zukünftigen Planungsrechnungen. Diese jährlichen Prognoserechnungen würden aufsichtsrechtlich überwacht werden. Im Jahre 2019 sei eine Absenkung des Zinses von 3,25% auf 2,75% völlig ausreichend gewesen. Die Finanzierung sei dabei über fünf Jahre bis 2023 erfolgt. Erst mit Ende der Niedrigzinsphase ab 2022 sei abzusehen gewesen, dass ein Rechnungszins von 2,75% nicht mehr haltbar und eine weitere Absenkung geboten gewesen sei. Folglich habe der Vorstand am 18.9.2023 mit Zustimmung der Trägerunternehmen den Beschluss gefasst, im Jahr 2024 den Rechnungszins nochmals von 2,75 % auf 2,0 % abzusenken. Auf die schon laufende Absenkung (bis 2023) noch eine weitere zusätzlich Absenkung folgen zu lassen, sei nicht möglich gewesen. Die dafür notwendige Änderung des Technischen Geschäftsplanes müsse erst aufsichtsrechtlich von der BaFin genehmigt werden. Diese Genehmigung sei für das Geschäftsjahr 2023, insbesondere durch eine offene Anrufungsauskunft beim Betriebstättenfinanzamt, nicht mehr absehbar gewesen. Die BaFin habe die Änderung des Rechnungszinses am 24.05.2024 genehmigt.

Im Anschluss meldet sich Frau Michels-Otto und bezieht sich bei ihrer Frage auf die vergangene Informationsveranstaltung vom 21.03.2025 zu dieser Thematik. Frau Michels-Otto habe 2.000 EUR zahlen müssen und sie möchte wissen, ob sie nun jedes Jahr mit einer solchen Abgabenlast rechnen müsse.

Herr Hempel erklärt dazu, dass der Vorstand für die BaFin jährlich Prognoserechnungen der zukünftigen Geschäftsentwicklung unter Zugrundelegung verschiedener Kapitalmarktszenarien erstellen müsse. Weiterhin könne der Vorstand keine Garantie aussprechen, ob eine derartige Abgabenbelastung für die aktiven Mitglieder wieder eintrete. Herr Hempel verweist auf das prognostizierte zukünftige Kapitalanlagenergebnis, welches eine wichtige Stellschraube für die Abgabenbelastung sei. In der Größenordnung wie im Jahr 2024 werde eine Abgabenbelastung vss. nicht mehr vorkommen, sofern das prognostizierte und sich im Zeitablauf

allmählich verbessernde Kapitalanlageergebnis so realisiert werde. Die Erwartung einer Verbesserung des Kapitalanlageergebnisses stütze sich vor allem darauf, dass die Renditen, die seit dem Jahr 2022 in den Bestand eingekauft werden, deutlich höher sind als die Renditen der „Niedrigzinsphase“. So habe der Leitzins der EZB zwischen den Jahren 2012 bis 2022 bei/bzw. unter Null gelegen und die Rendite der deutschen Staatsanleihe zwischen den Jahren 2019 bis 2022 sei im negativen Terrain gewesen.

Sodann meldet sich Herr Siep zu Wort. Dieser habe eine Anmerkung und eine Frage. Herr Siep merkt an, dass die Kommunikation nicht gut gewesen sei. Als letztes Jahr festgestanden habe, dass der Rechnungszins abgesenkt werde und finanzielle Mittel von den Trägerunternehmen zufließen, hätte schon eine Information seitens der Pensionskasse ausgegeben werden können, dass im nächsten Jahr eine erhöhte Abgabenlast zu erwarten sei.

Herr Hempel merkt dazu an, dass die Beitragshöhe von 1.037 TEUR für die aktiven Mitglieder erst nach Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanz bekannt sei. Diese versicherungstechnische Bilanz stehe immer erst Ende Januar/Anfang Februar des Folgejahres fest. Seitens der Abteilung AMB51 der BGAM sei zum Ende des Jahres 2024 mitgeteilt worden, dass die geplante Nettoverzinsung in Höhe von 2,25 % nicht erreicht werden könne. Somit hätten ca. 150.000 € Kapitalertrag gefehlt. Dies habe zu einem höheren Bilanzausgleich der Träger geführt.

Sodann führt Herr Siep aus, dass die Anlagestrategie konservativ sei und fragt, ob eine andere Anlagestrategie sinnvoller wäre, um einen höheren Überschuss zu erzielen.

Herr Feldhaus berichtet dazu, dass die Anlagestrategie der BarmeniaGothaer Asset Management als Grundlage herangezogen werde. In der Asset Management Gesellschaft werde im Rahmen eines umfassenden Prozesses eine Strategische Asset Allokation errechnet, die die Einschätzungen aus allen Fachbereichen der Kapitalanlage der Barmenia Gothaer Asset Management beinhalte. Im Vorstand der PK BKV werde diese Anlagestrategie bzw. Strategische Asset Allokation diskutiert und stets auch über eine Verbesserung der Anlagerendite nachgedacht, wobei das optimale Verhältnis von Rendite zu Risiko von zentraler Bedeutung sei.

Daraufhin führt Herr Siep aus, dass 2,00 % Ertrag niedrig sei und er diesen Ertrag auch mit einem Festgeldkonto erzielen würde.

Herr Feldhaus berichtet dazu, dass es zwischen den Jahren 2012 und 2022 eine lange Niedrigzinsphase gegeben habe, in der der Leitzins der Europäischen Zentralbank teils zwischen 0,00 % und minus 0,50 % gelegen habe. Während dieser Zeit konnten langlaufende Anleihen nur mit sehr geringer Rendite für den Bestand erworben werden, worunter die Pensionskasse nach wie vor zu leiden habe.

Herr Oetzel ergänzt in diesem Zusammenhang, dass Rendite und Risiko eng beieinander liegen. Die Problematik der Niedrigzinsphase gebe es auch in anderen Unternehmen. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass die Trägerunternehmen im Rahmen der Anpassung der Rechnungsgrundlagen der Pensionskasse Neuanlagevolumen in Form der Sonderzahlungen bereitgestellt hätten, wodurch der Portfoliozins gesteigert worden sei.

Im Anschluss berichtet Herr Hempel, dass die Pensionskasse gegenüber der BaFin quartalsweise die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva durch das Sicherungsvermögen (§§ 125 ff. VAG) nachweisen müsse. Diese Nachweispflicht der jederzeitigen Bedeckung werde bei langfristigen Pensionskassenanwartschaften in der Branche der EbAV als Hemmnis bei der Kapitalanlage und somit kritisch gesehen. Bei einer Unterdeckung müsse die Pensionskasse der BaFin geplante Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bedeckung darlegen. Ferner sei für die Anlage

der gesamten Vermögenswerte der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu beachten (§ 124 Abs. 1 VAG).

Sodann meldet sich Herr Hartmut Rohde zu Wort und bittet um eine Erläuterung der Zusammensetzung der Summe von 8,8 Mio. EUR des Marktwertes.

Herr Feldhaus berichtet dazu, dass es sich bei den getätigten Käufen um einen Spezialfonds handele. Die Summe von 8,8 Mio. EUR sei dabei in Staatsanleihen investiert worden, die über eine sehr hohe Bonität verfügen und in der Regel im Ratingbereich AAA bis AA liegen. Darüber hinaus ergänzt Herr Feldhaus, dass der Anteil des Spezialfonds, der in Real Estate Investments liege, außerordentlich gering sei. Daher sei der Spezialfonds von Abschreibungen in den Immobilienmärkten, die vermehrt in der Zeit der Corona-Pandemie in Europa aufgetreten seien, weitestgehend verschont geblieben.

Sodann meldet sich Herr Dirk Clemens und bittet um Auskunft, ob die Pensionskasse mit den Risikoträgern in Gesprächen sei. Unter Verweis, dass es auch für die Risikoträger ein Risiko sei, fragt Herr Clemens, ob es die Möglichkeit gebe, dass die Pensionskasse in die Gothaer Lebensversicherung AG überführt werde.

Herr Oetzel führt aus, dass die Altersversorgungszusagen für jede Einrichtung getrennt betrachtet werden und sofern Risiken oder Handlungsbedarf entstehe, würden entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Dies müsse sich im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Trägerunternehmen bewegen. Bei einem Konzernjahresüberschuss von 19 Millionen EUR sei eine Sonderzahlung von 8,46 Millionen EUR eine erhebliche Summe gewesen.

Sodann meldet sich Herr Siep zu Wort und prognostiziert, dass alle die im Jahr 2024 lohnsteuerpflichtige Beiträge zahlen mussten, dies vss. im Jahr 2026 auch müssten.

Herr Hempel erklärt, dass das Geschäftsjahr 2024 ein Ausnahmejahr gewesen sei. Für die Geschäftsjahre 2025 ff. bestehe das Ziel, dass die Nettoverzinsung der Kapitalanlage wieder über 2,25% ansteige.

Herr Ermert ergänzt, dass die grundsätzlichen steuerlichen Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG schon lange beständen und nicht absehbar sei, ob sich in dieser Hinsicht nochmals gesetzliche Verbesserungen ergeben würden. Außerdem führt Herr Ermert aus, dass es bei der Kommunikation Verbesserungsbedarf gebe, jedoch seien die individuellen Auswirkungen für den Einzelnen erst feststellbar, wenn das versicherungsmathematische Ergebnis vorliege. Dennoch sei es nach Ansicht von Herrn Ermert angedacht, sofern möglich, der Personalabteilung zu einem früheren Zeitpunkt eine Mitteilung über die vss. Höhe der individuellen Beiträge zukommen zu lassen.

Im Anschluss ergänzt Herr Hempel, dass ein „Frühwarnsystem“ eingeführt werden solle, wobei die Beitragsmitteilungen auf vss. Berechnungen des Aktuariats beruhen würden.

Sodann meldet sich Herr Siep und möchte wissen, ab wann die Nutzung der digitalen Rentenübersicht auch für Rentner möglich sei, da es aktuell nur für Aktive möglich sei.

Herr Hempel erklärt, dass die digitale Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz - RentÜG) nur für Anwärter eingeführt worden sei. Die Anwärter könnten ihre Anwartschaften aus den drei Säulen der Altersvorsorge online bei der ZfDR einsehen. Pensus stelle der ZfDR die dafür notwendigen Daten zur Verfügung. Daneben werden schriftliche Renteninformationen weiterhin von der Pensus an die Anwärter und Rentner versandt.

Außerdem bittet Herr Siep um Auskunft, inwiefern der Prozess der wichtigen Nachbesetzung für Frau Conze als Assistenz für den Vorstand schon abgeschlossen sei.

Daraufhin stimmt Herr Hempel Herrn Siep zu, dass es sich um eine wichtige Position handele und diese insbesondere hinsichtlich der Thematik BaFin-Regulierung (Mindestanforderung an die Geschäftsorganisation) nachbesetzt werden müsse. Auch um den Vorstand in Bezug auf seine Kerntätigkeiten wieder zu entlasten. Es gebe aber noch keine Nachfolgeregelung.

Herr Rohde meldet sich sodann zu Wort und möchte wissen, wann die Rentenanpassungsschreiben dieses Jahr versendet werden und merkt an, dass die Informationen hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen individueller und konkreter sein müssten und diese Mitteilung verbesserungswürdig sei. Zudem merkt Herr Rohde an, dass an der gesetzlich normierten Besteuerung selbst keine Änderungen vorgenommen werden könnten.

Herr Hempel berichtet dazu, dass die Rentenanpassungsschreiben wie jedes Jahr von Pensus versandt werden. Allgemeine steuerliche Hinweise seien in den Renteninformationen an die Mitglieder enthalten. Steuerlich sei aber jeder Fall individuell zu betrachten. Weder die Pensionskasse noch der Arbeitgeber können eine individuelle steuerrechtliche Beratungsleistung erbringen. Aus Haftungsgründen sei dies nicht möglich. Herr Hempel berichtet weiter, dass die zu versteuernden Rentenanteile aktuariell errechnet und sodann die steuerpflichtigen Rentner bei einer Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen über Pensus eine Leistungsmittteilung gem. § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG für ihre Steuererklärung erhalten würden.

Sodann merkt Herr Rohde an, dass er seine erste Rentenanpassung im Folgejahr in der Steuererklärung angeben müsse.

Daraufhin ergänzt Herr Hempel, dass dies am Zuflussprinzip liege und dies in den amtlichen Dokumenten des BMF so vorgesehen sei. Die Besteuerung der Rentenanpassung erfolge aber nach der steuerlichen Förderung der Beiträge.

Sodann meldet sich Herr Wolfgang Kailing zu Wort und fragt unter Bezugnahme auf die Spalte „Beiträge zur Rentenerhöhung“, ob die Anlagerendite Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Beiträge habe. Zusätzlich führt Herr Kailing aus, dass den bisherigen Rentenanpassungen die Entwicklung des Rechnungszinses zugrunde gelegen habe.

Dazu führt Herr Hempel aus, dass eine höhere Nettoverzinsung der Kapitalanlagen nicht zu einer besseren Rentenanpassung führen würde. Zudem hat die Höhe der Nettoverzinsung keinen Einfluss auf die Beiträge zur Rentenerhöhung.

1b) Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Oetzel, berichtet über die Tätigkeiten, Prüfungen und Feststellungen des Aufsichtsrates im vergangenen Geschäftsjahr 2024. Er erläutert den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates vom 6. Mai 2025. Fragen der Mitglieder zum Bericht des Aufsichtsrates liegen nicht vor.

1c) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wird durch die Mitgliederversammlung mit 48 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen, durch Handaufheben, festgestellt.

2. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat mit 47 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen, durch

Handaufheben, dem Vorstand für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 Entlastung zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat mit 47 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen, durch Handaufheben, dem Aufsichtsrat für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 Entlastung zu erteilen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Herr Oetzel berichtet, dass die Zusammenarbeit mit der Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 geprüft habe, sehr positiv verlaufen sei. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Forvis Mazars für das Geschäftsjahr 2025 erneut zum Abschlussprüfer zu bestellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechend dem Vorschlag des Aufsichtsrates mit 48 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen, durch Handaufheben, die

Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestimmen.

4. Sonstiges

4a) Anpassungen

Herr Oetzel berichtet, dass die Vorstände der Trägerunternehmen folgendes beschlossen haben:

Die laufenden Leistungen werden mit Wirkung zum 1. Juli 2025 um folgenden Anpassungssatz erhöht:

Folgeanpassung: 9,16 %

Die Benachrichtigung der Rentner erfolge – wie auch im Vorjahr – durch die Pensus GmbH.

4b) Besetzung des Aufsichtsrates

Sodann teilt Herr Oetzel mit, dass Herr Christof Kessler zum 31.07.2025 in den Ruhestand gehe und somit aus dem Aufsichtsrat ausscheide. Die Nachbesetzung sei noch in der Abstimmung.

4c) Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Herr Oetzel weist auf den Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hin. Diese findet am


Mittwoch, 1. Juli 2026, 13:00 Uhr, in Köln


statt.

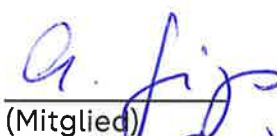
Auf Nachfrage wird neben dem Protokoll ebenfalls die Präsentation der heutigen Mitgliederversammlung veröffentlicht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Herr Oetzel die Mitgliederversammlung um 14:09 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für ihr Erscheinen.

Alle vorerwähnten Beschlüsse wurden von Herrn Oetzel jeweils nach der einzelnen Beschlussfassung festgestellt sowie mit ihrem Inhalt und dem Ergebnis der Abstimmung verkündet. Widersprüche gegen die Beschlussfassungen wurden in keinem Fall erhoben.


(Aufsichtsratsvorsitzender)


(Mitglied)
(Michael Queins)


(Mitglied)
(Andreas Steg)

Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen Top 1a) Geschäftsbericht

a) Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024

Mitgliederversammlung 02.07.2025

Agenda

01
Entwicklung des
Mitgliederbestandes

02
Entwicklung der
Beiträge

03
Aufwendungen für
Versicherungsfälle

04
Aufwendungen für den
Versicherungsbetrieb

05
Veränderung der
Deckungsrückstellung

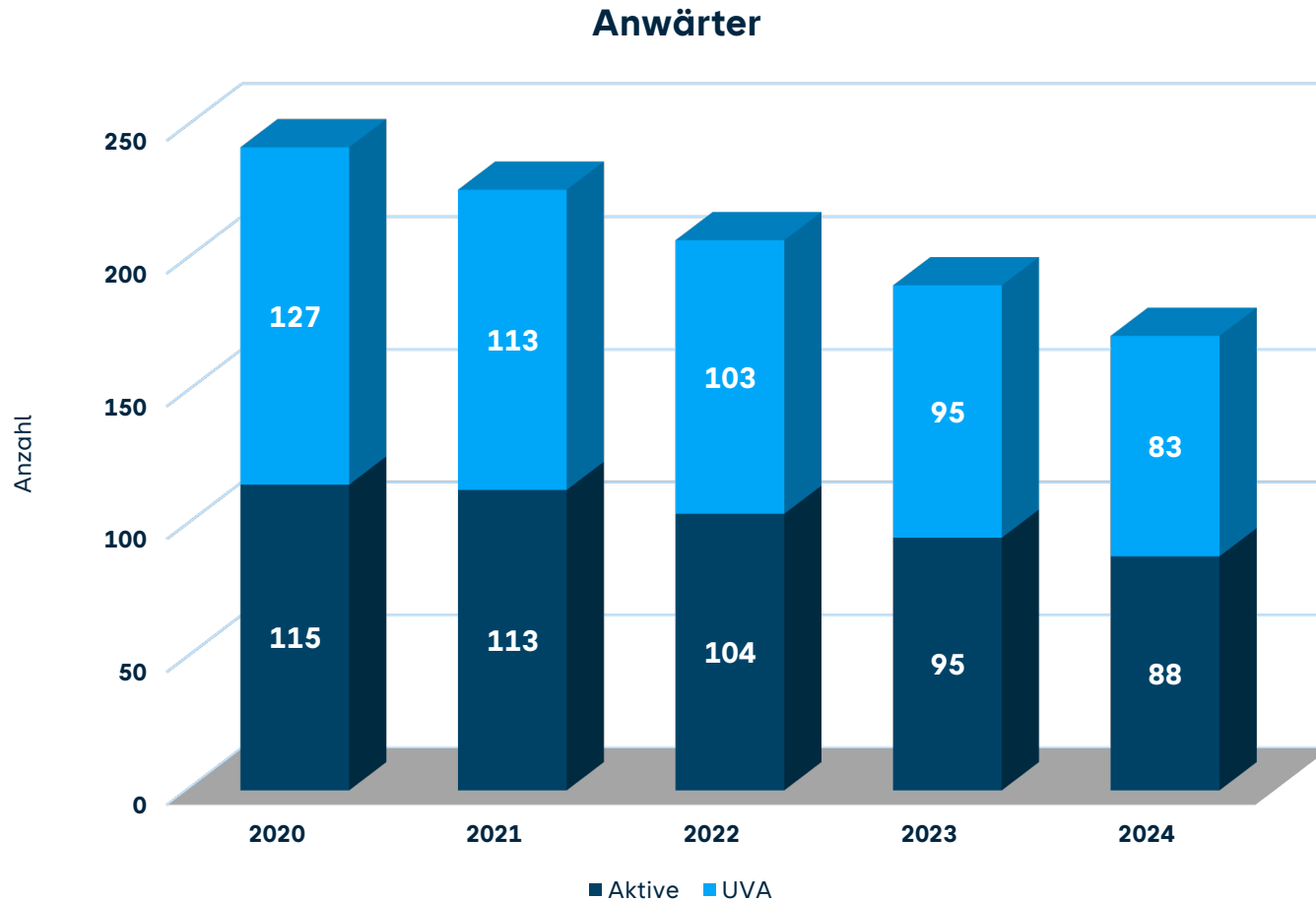
06
Kapitalanlage und
-ergebnis

07
Gewinn- und
Verlustrechnung

08
Ergebnisverwendung

09
Solvabilität

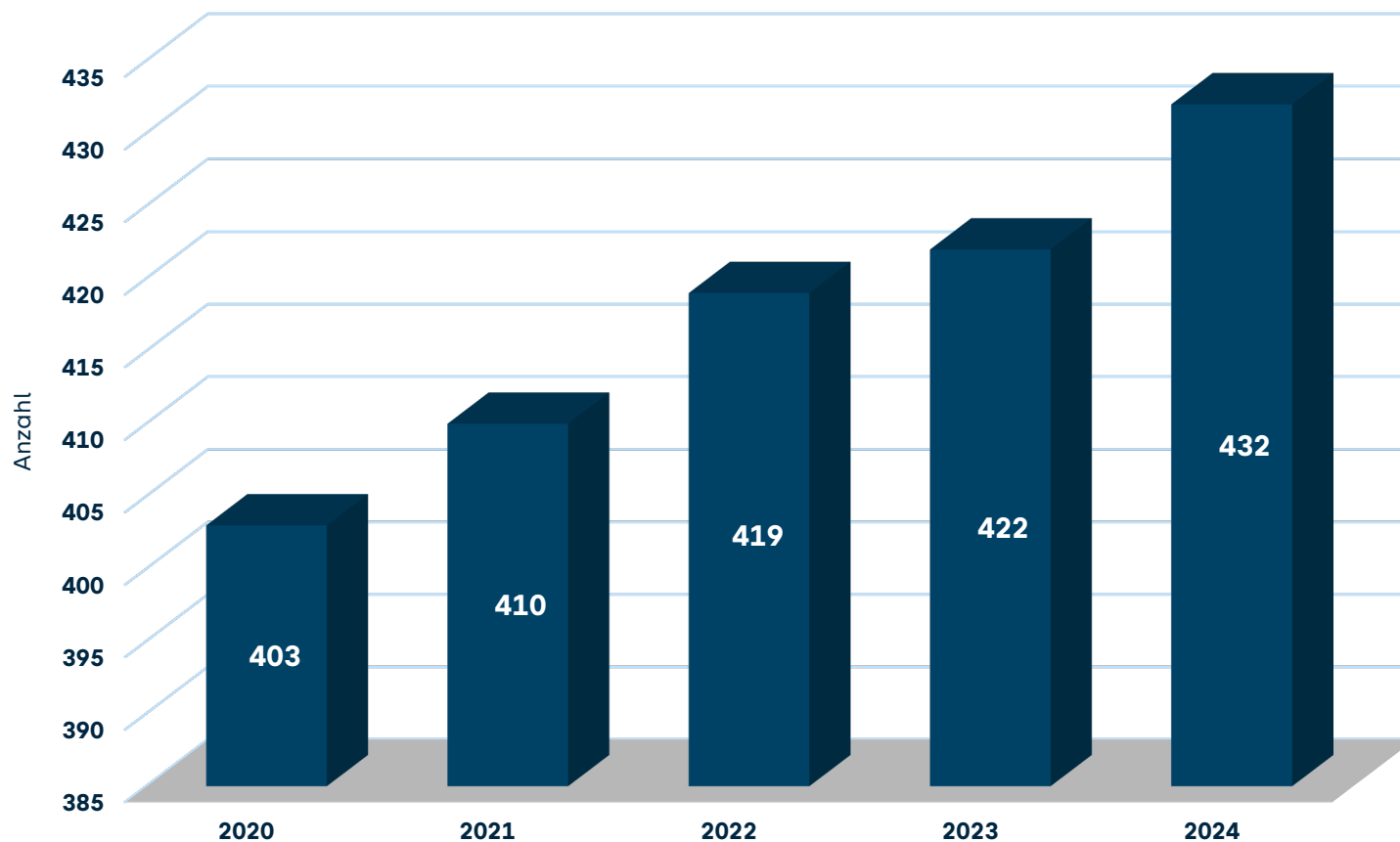
1. Entwicklung des Mitgliederbestandes (1)



- Die Anwartschaften auf Invaliden- und Altersrente gingen um 19 von 190 auf 171 zurück.
- Dieser Rückgang ist ausschließlich auf Abgänge durch Erreichen der Altersgrenze zurückzuführen.
- Von den Anwartschaften sind 83 beitragsfrei (UVA) und 88 beitragspflichtig (Aktive).

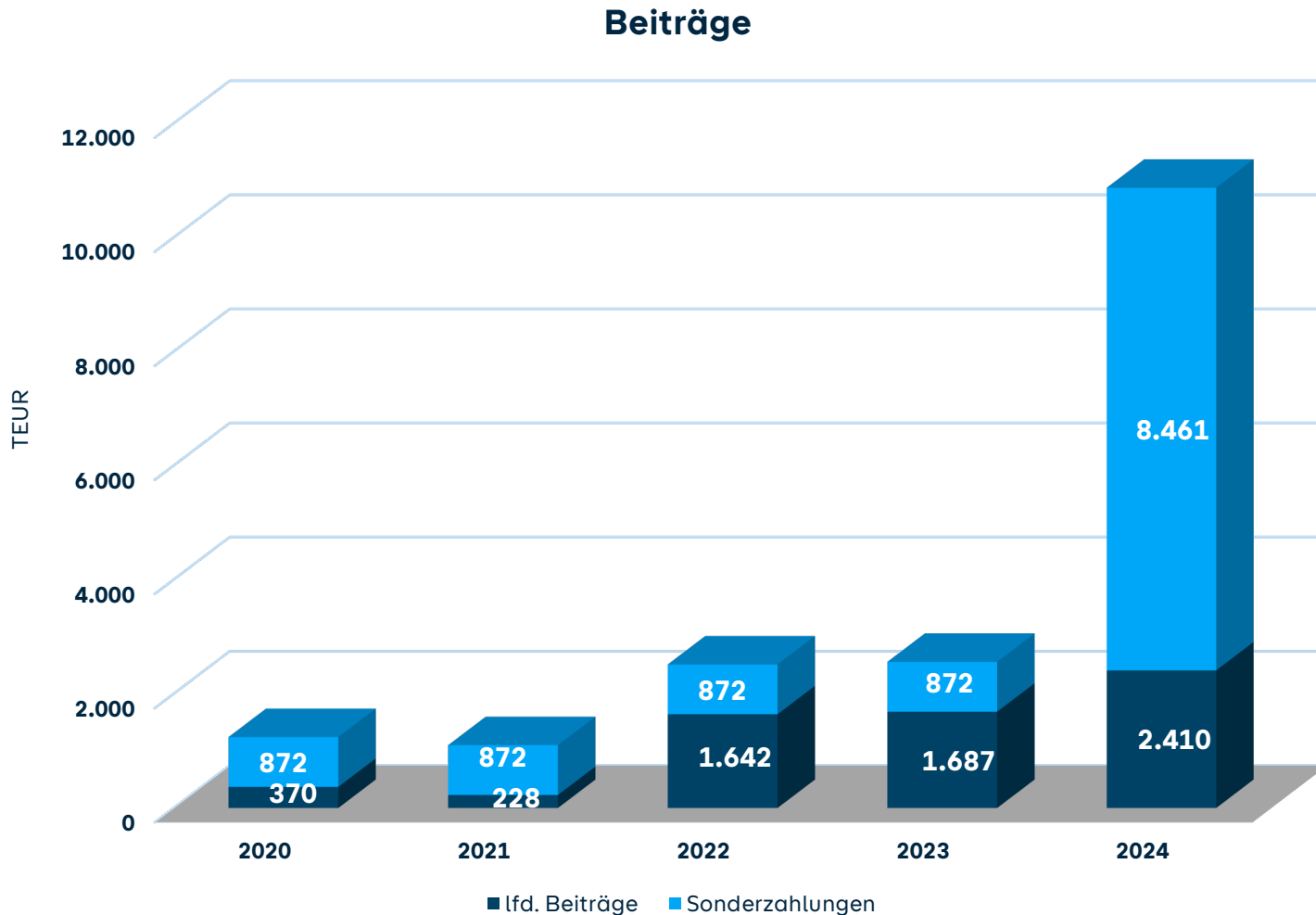
1. Entwicklung des Mitgliederbestandes (2)

Rentenempfänger



- Die Zahl der Rentenempfänger ist im Saldo um 10 von 422 auf 432 gestiegen. Hierbei wurden 26 Zugänge und 16 Abgänge verzeichnet.
- Mit 359 Invaliden- und Altersrentenempfänger sind diese Leistungsarten nach wie vor die häufigsten.

2. Entwicklung der Beiträge (1)



- Im Geschäftsjahr betragen die Beiträge 10.871 TEUR (Vorjahr: 2.559 TEUR).
- In den Beiträgen ist eine einmalige Sonderzahlung aufgrund der Anpassung der Rechnungsgrundlagen in Höhe von 8.461 TEUR (Vorjahr: 872 TEUR) enthalten.
- Der Anstieg der laufenden Beiträge ist in dem höheren Rentenanpassungsaufwand, dem insgesamt geringeren Zins- und Risikoüberschuss und der erhöhten Zuführung zur Verlustrücklage begründet.

2. Entwicklung der Beiträge (2)

Steuerliche Behandlung der Beiträge:

verdiente Beiträge 2024 = 10,87 Mio. €							
Art	Sonderzahlungen	Beiträge für Aktive			Beiträge zur Rentenerhöhung		
Beitragshöhe	8,461 Mio. €	1,037 Mio. €			1,372 Mio. €		
Besteuerung	15% pauschal 40b (4) EStG	steuerfrei 3.63 EStG	20% pauschal 40b EStG a.F.	steuerpflichtig § 19 EStG	steuerfrei 3.63 EStG	pauschal 40b EStG a.F.	steuerpflichtig § 19 EStG
Beitragsanteil	8,461 Mio. €	477.996,00 €	155.760,00 €	403.620,00 €	619.282,82 €	178.626,54 €	574.331,64 €
Lohnsteuer	1,269 Mio. €	-	31.152,00 €	individuell	-	35.725,31 €	individuell
Steuerträger	AG	-	AG	AN	-	AG	AN



Grundsätzlich gilt gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG:
 „Zuwendungen eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse gehören zu den *Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit*.“
 Die Ausgaben des Arbeitgebers sind als *Zukunftssicherungsleistungen* für den Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV).

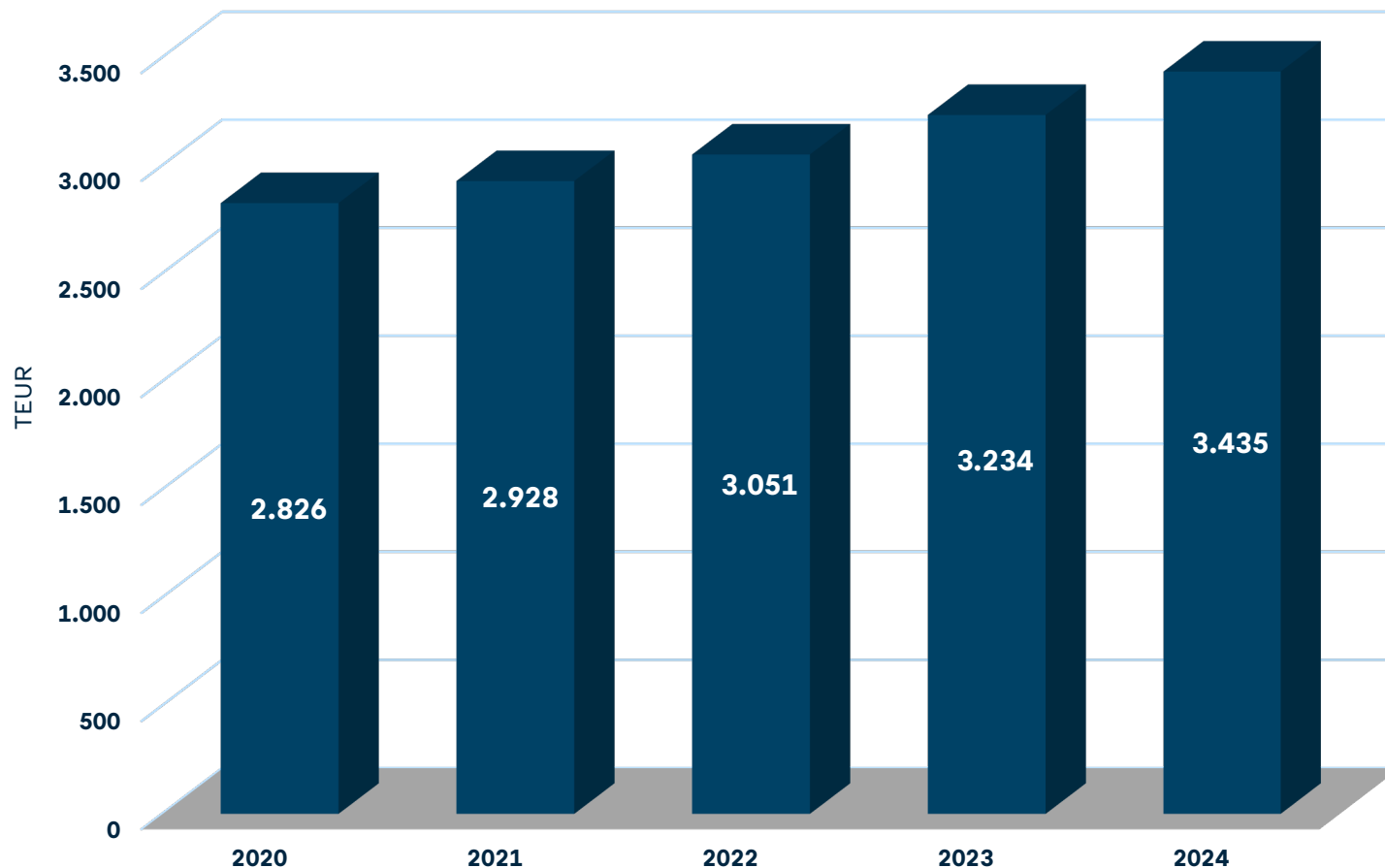
2. Entwicklung der Beiträge (3)

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Pensionskasse	
Beiträge	<p>steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG (8% der BBGRV; in 2024 = 7.248 €)</p> <p>pauschal versteuert nach § 40b EStG a.F.</p> <p>lohnsteuerpflichtig nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG</p>
"Verteilungsregel" § 22 Nr. 5 EStG	
Leistungen	<p><u>Vollbesteuerung</u> nach § 22 Nr. 5 EStG = 100% der Rente</p> <p><u>Geringbesteuerung</u> nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG = 18% der Rente zum Rentenbeginn im Alter 65</p>

3. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Versicherungsleistungen



- Die Aufwendungen für Versicherungsfälle sind gegenüber dem Vorjahr um 6,2 % von 3.234 TEUR auf 3.435 TEUR gestiegen.
- Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf dem höheren Rentenanpassungsaufwand und der gestiegenen Zahl der Rentenempfänger.

4. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

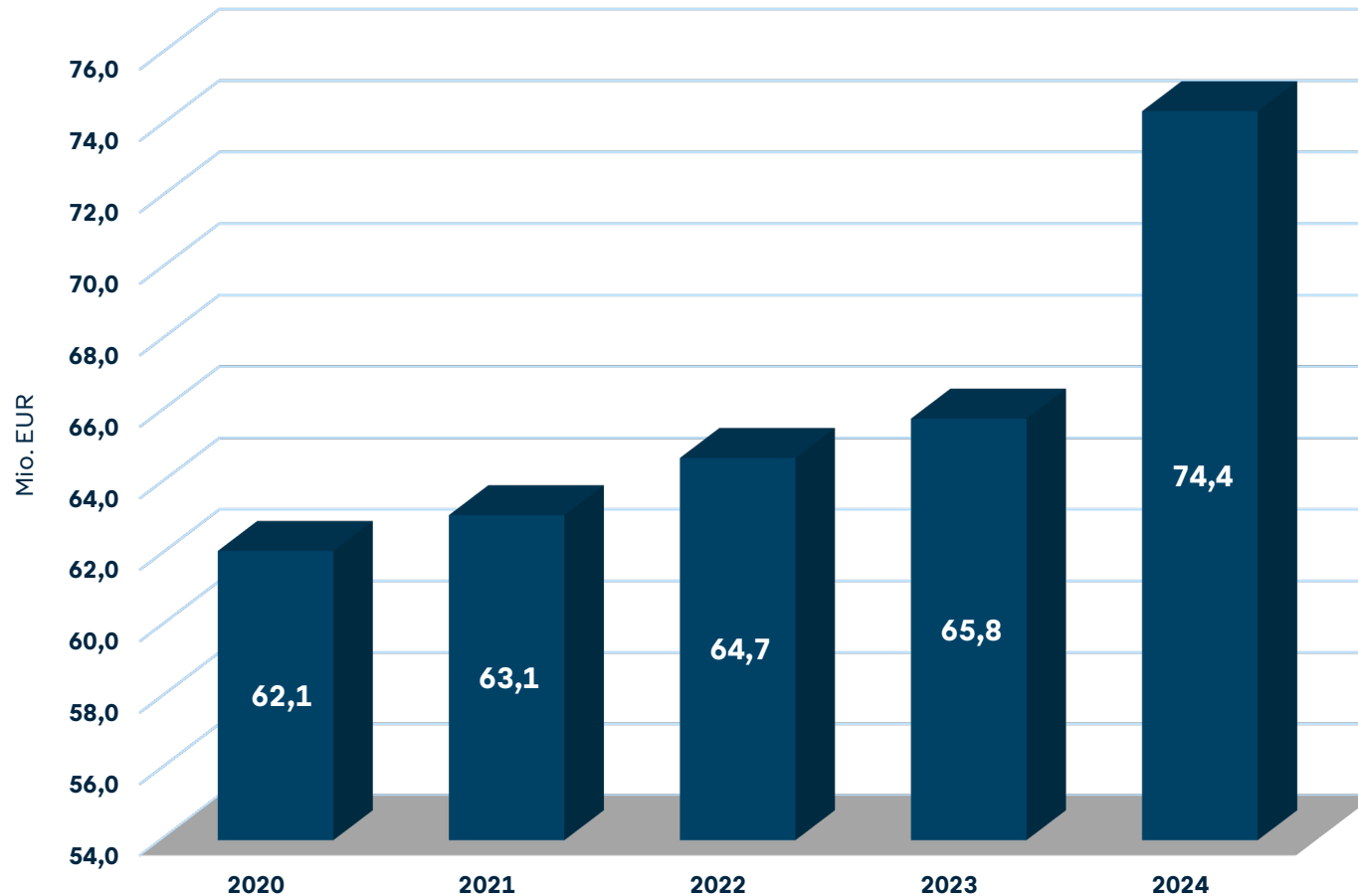
Da die Dienstleistungen der Gothaer Krankenversicherung AG - wie auch in den Vorjahren - unentgeltlich erfolgen, belaufen sich die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb auf unwesentliche 1.552 EUR, die im Rahmen der Bankgeschäfte angefallen sind.

5. Veränderung der Deckungsrückstellung

- Der Rechnungszins beträgt 2,00 % (Vorjahr 2,75 %).
- Die Soll-Deckungsrückstellung beträgt zum 31.12.2024 71,9 Mio. EUR.
- Die Bilanz-Deckungsrückstellung erhöhte sich im Geschäftsjahr um 8,5 Mio. EUR auf 71,9 Mio. EUR (Vorjahr: 63,4 Mio. EUR).
- Somit beträgt der Deckungsgrad der Bilanz-Deckungsrückstellung an der Soll-Deckungsrückstellung 100,00 %.
- Die Anpassung der Rechnungsgrundlagen (Zins, Biometrie) wurde durch die Zuführung zur Bilanz-Deckungsrückstellung geschäftsplanmäßig ausfinanziert.

6. Kapitalanlage und -ergebnis (1)

Kapitalanlagenbestand (Buchwert)



- Der Kapitalanlagenbestand ist auf *Buchwertbasis* um 8,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf 74,4 Mio. EUR (Vorjahr: 65,8 Mio. EUR) gestiegen.
- Der Kapitalanlagenbestand auf *Zeitwertbasis* belief sich zum Geschäftsjahresende auf 66,8 Mio. EUR (Vorjahr: 58,7 Mio. EUR).
- Die *Nettobewertungsreserven (stille Lasten)* auf Gesamtportfolioebene haben sich, insbesondere aufgrund von Zinsbewegungen, auf -7,6 Mio. EUR (Vorjahr: -7,1 Mio. EUR) erhöht.

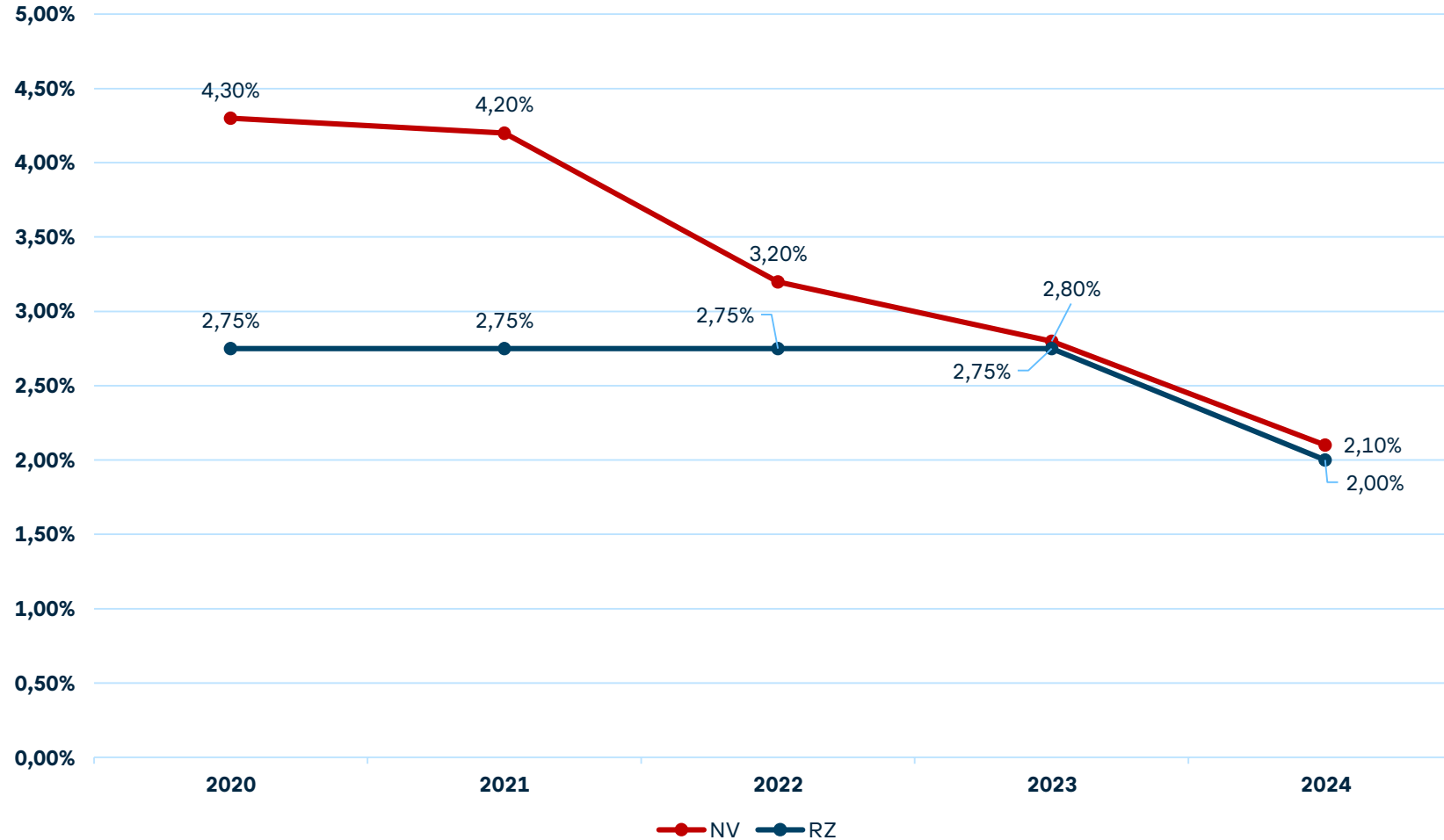
6. Kapitalanlage und -ergebnis (2)

Kapitalanlageergebnis in TEUR			
	Ist 2024	Ist 2023	Δ in %
Erträge	1.527	1.813	-15,8
ordentliche Erträge	1.485	1.802	-17,6
außerordentliche Erträge	42	11	281,8
Aufwendungen	52	19	173,7
laufender Aufwand	2	3	-33,3
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	12	0	
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	38	16	137,5
Ergebnis aus Kapitalanlagen	1.475	1.794	-17,8

- Das Ergebnis aus Kapitalanlagen beläuft sich auf 1.475 TEUR (Vorjahr: 1.794 TEUR).
- Die Aufwendungen für Kapitalanlagen sind auf 52 TEUR (Vorjahr 19 TEUR) gestiegen.

6. Kapitalanlage und -ergebnis (3)

Nettoverzinsung der Kapitalanlagen (NV)



Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen beträgt im Geschäftsjahr 2,1 % (Vorjahr 2,8 %).

6. Kapitalanlage und -ergebnis (4)

- Die von den Trägerunternehmen im Jahr 2024 zusätzlich zugewendeten Sonderzahlungen konnten zu gestiegenen Markt-Renditeniveaus in konventionelle Zinsinstrumente investiert werden.
- Die durchschnittliche Kaufrendite lag mit 3,06% (siehe Tabelle) deutlich über dem Rechnungszins. Die durchschnittliche Verzinsung konnte dadurch auf den gesamten Portfoliobestand gerechnet um ca. 0,21%* erhöht werden.

Schlussstag	Transaktion	ISIN	Kupon	Emittent	Fälligkeit	Nominal in Mio. Euro	Marktwert in Mio. Euro	Gewichtung	Beteiligte Gesellschaft	Rendite	Rendite gewichtet	Swap Spread	Laufzeit in Jahren
09.08.2024	Kauf	IT0005584856	3,850	Italien	01.07.2034	1,5	1,5	0,17	PK BKV	3,64%	0,63%	112	9,9
09.08.2024	Kauf	FI4000550249	3,000	Finnland	15.09.2033	2,0	2,1	0,24	PK BKV	2,71%	0,65%	21	9,1
09.08.2024	Kauf	FR001400QMF9	3,000	Frankreich	25.11.2034	2,0	2,1	0,23	PK BKV	2,97%	0,69%	43	10,3
09.08.2024	Kauf	EU000A3K4D74	3,375	European Union	04.10.2038	3,0	3,1	0,36	PK BKV	3,07%	1,09%	51	14,2
Summen						8,5	8,8				3,06%		

* Berechnung erfolgte durch AMB 51

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Vereinfachte GuV in TEUR

	Ist 2024	V-Ist 2024**	Plan 2024*	Ist 2023
verdiente Brutto-Beiträge	2.410	2.565	2.401	1.687
Sonderzahlungen	8.461	8.461	8.480	872
Ergebnis aus Kapitalanlagen	1.475	1.437	1.588	1.794
Aufwendungen für Versicherungsfälle	3.435	3.420	3.512	3.234
Veränderung der Deckungsrückstellung	8.510	8.624	8.542	1.054
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	2	1	1	2
Versicherungstechnisches Ergebnis	399	418	414	63
Nichtversicherungstechnisches Ergebnis	-16	-30	-30	-16
Jahresüberschuss	383	388	384	47
Einstellung in die Verlustrücklage	383	388	384	47
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	0	0	0	0

* gem. ARS vom 15.11.2023 / ** gem. ARS vom 14.11.2024

8. Ergebnisverwendung

Im Geschäftsjahr wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 382.945 EUR ausgewiesen (Vorjahr: 47.448 EUR), der gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung in voller Höhe der Verlustrücklage zugeführt wird.

9. Solvabilität

Solvenzkapitalanforderung 2024 in TEUR

Ist-Solvabilität

Soll-Solvabilität

Verlustrücklage 3.235

Erstes Ergebnis	2.876
+ <u>Zweites Ergebnis</u>	<u>236</u>
= Solvabilitätsspanne	3.112

Daraus ergibt sich eine Bedeckungsquote von 104,0 %.